

**Postulat betreffend Anpassung der Einbürgerungsverordnung (EVO) P 5/2015**

Stadtrat Philipp Deriaz (SVP) und Mitunterzeichnende vom 05. März 2015

**Antrag:**

Der Gemeinderat wird gebeten die Anpassung folgender Artikel in der Einbürgerungsverordnung (EVO) zu prüfen:

Gültig	Neu
<p><b>Art. 1 Abs. 1 (Vermutung der Integration)</b> Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 1 (Vermutung der Integration)</b> Die Einbürgerung stellt den Abschluss einer erfolgreichen Integration dar.</p>
<p><b>Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission)</b> Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit gehört ihr von Amtes wegen an.</p>	<p><b>Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission)</b> Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit nimmt an den Sitzung der Einbürgerungskommission teil, verfügt aber über keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Wahl- und/oder Antragsrecht.</p>
<p><b>Art. 14 (Gebühren)</b> Für den Entscheid über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts werden folgende Gebühren erhoben: a Für Einzelpersonen über 16 Jahre Fr. 600.–. b Für Ehepaare Fr. 900.–. c Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühren. d Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KBüG2 stellen, sowie Kinder zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 15. Altersjahr, die sich selbständig einbürgern lassen, Fr. 300.–.</p>	<p><b>Art. 14 (Gebühren)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der effektiven Kosten</li> <li>- Allenfalls Anpassungen</li> </ul>

**Begründung:**

Im Nachgang der erfolgreichen kantonalen Volksinitiative «Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» wird die Einbürgerungsverordnung der Stadt Thun zur Zeit vom Rechtsdienst überarbeitet und anschliessend dem Gemeinderat vorgelegt. Aus Sicht der Postulanten ist es der richtige Zeitpunkt um die Prüfung einzelner Punkte zu verlangen.

**Art. 1 Abs. 1 (Vermutung der Integration)**

Aus Sicht der Postulanten ist eine Einbürgerung sicher nicht Teil, sondern Abschluss einer Integration.

**Art. 7 Abs. 3 (Einbürgerungskommission)**

Dieser Umstand ist in der Anwendung klar. In der Verordnung aber nicht erwähnt. Die der Einbürgerungskommission angehörenden Mitglieder mit Wahl- und/oder Antragsrecht sind durch den Stadtrat gewählte Mitglieder, weshalb sie über die notwendige demokratische Legitimation für die Ausübung ihrer Funktion verfügen.

**Art. 14 (Gebühren)**

Das Erstellen eines Dossiers ist umfangreich und mit viel Arbeit verbunden. Eine Überprüfung und allfällige Anpassung ist nach einigen Jahren sicher sinnvoll. Die Postulanten sind der Meinung, dass der/die Gesuchsteller/in für die verursachten Kosten selber aufkommen soll.

**Dringlichkeit:**

wird verlangt  ja  nein

Therese

Rig

Blaf

Am

sg  
Fou

V. Schmidt  
Ch. Bauchs

Wied

~~Stamm~~

S. Garcia P. S. S.